



TENNIS BORUSSIA BERLIN

Geschäftsordnung des Vereins Tennis Borussia Berlin e.V.

1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2023 diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung § 8 geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden. Entsprechend § 8.7. der Satzung.

4. Versammlungsleitung und Protokollführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn die Versammlungsleitung. Sie besteht aus 3/4 Mitgliedern, die ihre Aufgabenverteilung untereinander regeln. Wählbar sind Delegierte der Mitgliederversammlung und Mitglieder des Ältestenrates.
2. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sind die Feststellungen der Versammlungsleitung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und über das Erreichen der satzungsmäßigen Mehrheiten im Protokoll auszuweisen und vom zuständigen Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
3. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen, von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung leitet und schließt die Versammlungen.
2. Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Die Versammlungsleitung oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

6 Worterteilung und Redefolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste. Die Redezeit ist auf 3 Minuten beschränkt, damit möglichst viele Mitglieder*innen sich beteiligen können. Eine Verlängerung der Redezeit ist mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder*innen möglich.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
5. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die Rede geendet hat.
2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redebeiträge unterbrechen.
3. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antrag gestellt wurde und eine Gegenrede gesprochen haben.

5. Teilnehmende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
6. Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung § 8.4 festgelegt.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. ~~Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.~~
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.
5. Zu vorliegenden Anträgen können Änderungsanträge eingebracht werden. Sie sollen möglichst schriftlich vorgelegt werden.

9 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über ~~Zusatzanträge~~ Änderungsanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung auf Schließung der Redeliste ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, die auf der Redeliste befindlichen Personen kommen noch zu Wort, für den Antrag Ende der Debatte ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, alle auf der Redeliste stehenden Personen dürfen nicht mehr sprechen.

11 Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission. Sie besteht aus 5/6 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n oder mehrere Sprecher*innen.
2. Aufgabe der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission ist es, die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und die Mitgliedsmandate und die bevollmächtigten Mandate nach § 8.7 zu prüfen und hierüber zu berichten.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Gültigkeit von Mandaten.
4. Sie prüft bei Kandidat*innen, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt sind.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen, die ausgezählt werden, stellt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission das Wahl- bzw. das Abstimmungsergebnis fest.

12 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Gremienmitgliedern notwendig werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Mandatsprüfungs- und Wahlkommission, besteht aus ~~fünf~~ 5/6 Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*in auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter*in vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Sind Kandidat*innen verhindert ist eine schriftliche Erklärung für die Kandidatur notwendig. Die Annahme der Wahl ist in diesem Fall schriftlich innerhalb von 8 Tagen in der Geschäftsstelle nachzureichen.
6. Das Wahlergebnis wird von der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.